

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird (Digitale Unterrichtsmittel-Gesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 227/2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 14a wird ein neuer § 14b samt Überschrift eingefügt:

„Digitale Unterrichtsmittel

§ 14b. (1) Digitale Unterrichtsmittel sind alle Lese- und Lernstoffe (einschließlich Videos und Lernprogramme) sowie Arbeitsmittel, die mit digitalen Endgeräten genutzt werden können.

(2) Ab der **7. Schulstufe kann in jeder Schule und für jede Klasse entschieden werden**, dass Schulbücher, Arbeitsblätter und sonstiger Lesestoff (Originaltexte der Literatur) ausschließlich als digitale Unterrichtsmittel **verwendet werden**.“

Nach § 82m wird ein neuer § 82n samt Überschrift eingefügt:

„Umsetzung Digitale Unterrichtsmittel

§ 82n. § 14b tritt mit Beginn des Schuljahres **2027/28** in Kraft.“